

Merkblatt

Anforderungen zur Trinkwasserversorgung auf Volks- und Straßenfesten, Messen oder anderen nicht ortsfesten Veranstaltungen

Der Betreiber/Inhaber einer Trinkwasseranschluss- oder Entnahmestelle ist für den ordnungsgemäßen Betrieb nach den gesetzlichen (Trinkwasserverordnung) und technischen (z.B. DIN, DVGW Arbeitsblätter, Umweltbundesamt) Vorgaben verantwortlich und hat eventuelle Beeinträchtigungen umgehend zu beseitigen.

- **Zum Anschluss an den Hydranten** dürfen nur die vom örtlich zuständigen Wasserversorgungsunternehmen zur Verfügung gestellten Standrohre eingesetzt werden. Diese sind auch vor dem erstmaligen Gebrauch gründlich durchzuspülen.
- Zwischen dem Versorgungsnetz und jeder Anschlussleitung muss eine **zugelassene funktionierende Absicherung** eingebaut werden (Sicherungskombination, Rückflussverhinderer, Rohrtrenner gemäß DIN EN 1717 und DIN 1988-100)
- Flexible Schläuche müssen mit dem KTW (Kategorie A) und DVGW-W 270 Prüfzeichen gekennzeichnet sein, um "die allgemein anerkannten Regeln der Technik" im Sinne der Trinkwasserverordnung zu erfüllen. **Normale Garten- bzw. Druckschläuche, Feuerwehrschräuche, Schlauchleitungen für Lebensmittel oder gar Abwasserschläuche sind unzulässig.** Die Leitungsquerschnitte sind möglichst klein zu dimensionieren, um Stagnationen zu vermeiden. Der Leitungsinhalt ist daher nach Verlegung bzw. vor Betriebsbeginn eines jeden Tages mehrfach zu erneuern.
- Vor der Inbetriebnahme und nach einem längeren Stillstand ist die Trinkwasserleitung ab Hydrant/Standrohr mit 1-2 m/s Fließgeschwindigkeit zu spülen ggf. zusätzlich mit geeigneten Mitteln sachgerecht zu desinfizieren (Herstellerangaben beachten).
- Eine Verbindung der Trinkwasserschläuche untereinander (von einer Verbrauchsstelle zur nächsten) ist unzulässig. Trinkwasserschläuche und deren Verbindungen sind so zu verlegen, dass von ihnen keine Beeinträchtigung des Wassers ausgehen kann. Die Leitungen sollten eine Länge von 40 m nicht überschreiten.
- Nach der Demontage der Trinkwasserleitung sind die Einzelteile ordnungsgemäß zu spülen, evtl. zu desinfizieren, vollständig zu entleeren, zu trocknen und z.B. mit Blindkupplungen oder Stopfen zu verschließen und hygienisch einwandfrei zu lagern.
- Behördliche Kontrollen und stichprobenartige, kostenpflichtige Probeentnahmen sind möglich. Die Nichteinhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Installation und Betriebsweise der Wasserversorgungsanlage kann zu Anordnungen gemäß Trinkwasserverordnung und Verhängung von Zwangsgeldern führen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Hygieneinspektoren/innen unseres Gesundheitsamtes unter der Rufnummer **06131/69333-0** gerne zur Verfügung.

Stand: 03/2022

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Große Langgasse 29
55116 Mainz
Tel. Zentrale 06131 / 693 33-0
Fax Zentrale 06131 / 693 33-4098

- Eingang barrierefrei

www.mainz-bingen.de

Allgemeine Sprechzeiten:

Montag - Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr
Montag - Mittwoch: 14.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag: 14.00 - 18.00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung

Öffnungszeiten Verwaltungsgebäude:

Montag - Mittwoch: 07.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag: 07.00 - 18.00 Uhr
Freitag: 07.00 - 12.30 Uhr

Bankverbindung:

Sparkasse Rhein-Nahe
IBAN DE23 5605 0180 0030 0003 50
BIC MALADE51KRE

Sparkasse Mainz
IBAN DE45 5505 0120 0100 0111 54
BIC MALADE51MNZ